

**Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen****Nr. 32a - Sonderausgabe    Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen    15. August 2025****Bekanntmachungen der  
Oberbürgermeisterin****Referat 2 (Rat und Verwaltung)****Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025**

Das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025, das nach dem Stand vom 3. August 2025 aufgestellt ist, wird in der Zeit vom 25. August bis 29. August 2025 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch, 25. August bis 27. August 2025, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 28. August 2025, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag, 29. August 2025, von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (PC) möglich und erfolgt in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses).

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.  
  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um die Gefahr zu vermeiden, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August bis 29. August 2025 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Gelsenkirchen, in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 oder Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) eingelegt werden; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. Soweit die behaupteten Tatsachen offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs.
4. Wahlberechtigte, die in einem anderen Stimmbezirk des entsprechenden Kommunalwahlbezirks (in Gelsenkirchen gibt es 33 Kommunalwahlbezirke mit insgesamt 156 Stimmbezirken) oder durch Briefwahl wählen wollen, können einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Wahlscheinstellen sind barrierefrei.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. eine/ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
2. eine/ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r
  - a) wenn sie/er nachweist, ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt zu haben.
  - b) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können vom 18. August 2025 bis zum 12. September 2025 (bei einer eventuellen Stichwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bis zum 26. September 2025), bei den Wahlscheinstellen in der Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) wie folgt beantragt und abgeholt werden:

montags - mittwochs und freitags	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr
samstags	9.00 bis 13.00 Uhr

Freitag, 12. September 2025,  
(evtl. Freitag, 26. September 2025) 8.00 bis 18.00 Uhr

**Beantragt** werden können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch in den BÜRGERcentern

Rathaus Buer,  
Cranger Straße 262,  
Vorbürg Schloss Horst, Turfstraße 21.

Eine Aushändigung von Briefwahlunterlagen kann jedoch nur in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) erfolgen, da nur dort die dafür nötigen Wählerverzeichnisse vorliegen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antragsvordruck zur Erteilung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen.

Im Falle einer nach Schließung der Wahlscheinstellen am 12. September 2025 (evtl. 26. September 2025) auftretenden plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann durch Vorlage eines entsprechenden Attestes noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr im Wahlamt, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Zimmer 541, 45879 Gelsenkirchen ein Antrag gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder verloren gegangen ist, so kann bis zum Tage **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines ebenfalls noch bis am Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag **für einen anderen stellt**, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass sie/er **dazu berechtigt** ist. Dies gilt auch für Ehegatten und Verwandte.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht eindeutig, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters,
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Kommunalwahlbezirks,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel des Stadtbezirks,
- einen amtlichen violetten Stimmzettel der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Oberbürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten von der Stadt Gelsenkirchen auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens um 15.00 Uhr am Wahltag, ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler den roten Wahlbrief mit den darin befindlichen Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen senden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief muss im Bereich der Deutschen Post AG nicht freigemacht werden.

Er kann auch beim Wahlamt im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden.

Die Abgabe des Wahlbriefes in einem Wahlraum ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Wahlbriefe, die am Mittwoch vor dem Wahlsonntag (10. September 2025; bei einer eventuellen Stichwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters 24. September 2025) nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post AG eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können.

Die verspätete Zustellung führt zur Zurückweisung dieser Briefwahlstimme.

Gelsenkirchen, 07. August 2025

Luidger Wolterhoff  
Stadtdirektor

## Referat 2 (Rat und Verwaltung)

### Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl am 14. September 2025

Das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen zur Integrationsratswahl am 14. September 2025, das nach dem Stand vom 3. August 2025 aufgestellt ist, wird in der Zeit vom 25. August bis 29. August 2025 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch, 25. August bis 27. August 2025, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

Donnerstag, 28. August 2025, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag, 29. August 2025, von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist an einem Datensichtgerät (PC) möglich und erfolgt in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses).

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

1.1 Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), erworben hat.

1.2 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Gelsenkirchen ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Ziffer 1.1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 24. August 2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um die Gefahr zu vermeiden, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. August bis 29. August 2025 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Gelsenkirchen in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 oder Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) eingelegt werden; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen. Soweit die behaupteten Tatsachen offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs.

4. Wahlberechtigte, die in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen wollen, können einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wahlberechtigte mit Einschränkungen können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Wahlscheinstellen sind barrierefrei.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. eine/ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
2. eine/ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r
  - a) wenn sie/er nachweist, ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt zu haben.
  - b) wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können vom 18. August 2025 bis zum 12. September 2025 bei den Wahlscheinstellen in der Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses) wie folgt beantragt und abgeholt werden:

montags - mittwochs und freitags	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr
samstags	9.00 bis 13.00 Uhr
Freitag, 12. September 2025,	8.00 bis 15.00 Uhr

**Beantragt** werden können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen auch in den BÜRGERcentern

Rathaus Buer,  
Cranger Straße 262,  
Vorbürg Schloss Horst, Turfstraße 21.

Eine Aushändigung von Briefwahlunterlagen kann jedoch nur in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Hans-Sachs-Haus) erfolgen, da nur dort die dafür nötigen Wählerverzeichnisse vorliegen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antragsvordruck zur Erteilung eines Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen.

Im Falle einer nach Schließung der Wahlscheinstellen am 12. September 2025 (evtl. 26. September 2025) auftretenden plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann durch Vorlage eines entsprechenden Attestes noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr im Wahlamt, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Zimmer 541, 45879 Gelsenkirchen ein Antrag gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder verloren gegangen ist, so kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines ebenfalls noch bis am Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag **für einen anderen stellt**, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen**, dass sie/er **dazu berechtigt** ist.

Dies gilt auch für Ehegatten und Verwandte.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht eindeutig, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen orangenen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Oberbürgermeisterin versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten von der Stadt Gelsenkirchen auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens um 15.00 Uhr am Wahltag, ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler den orangenen Wahlbrief mit dem darin befindlichen Stimmzettel (im verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen senden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief muss im Bereich der Deutschen Post AG nicht freigemacht werden.

Er kann auch beim Wahlamt im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden.

Die Abgabe des Wahlbriefes in einem Wahllokal ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Wahlbriefe, die am Mittwoch vor dem Wahlsonntag (10. September 2025) nach der letzten Briefkastenleerung in die Briefkästen der Deutschen Post AG eingeworfen werden, der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können.

Die verspätete Zustellung führt zur Zurückweisung der Briefwahlstimme.

Gelsenkirchen, 07. August 2025

Luidger Wolterhoff  
Stadtdirektor

## Referat 2 (Rat und Verwaltung)

### Verbundene Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 sowie für eine mögliche Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 28. September 2025 und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 14. September 2025

1. Am Sonntag, dem 14. September 2025, finden gleichzeitig die allgemeinen Kommunalwahlen (Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen) sowie die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr statt. Hat bei der Hauptwahl keiner der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet die dann notwendige Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen am Sonntag, dem 28. September 2025, statt.

Die Wahlzeit an den jeweiligen Wahlsonntagen dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gelsenkirchen ist in 156 allgemeine Stimmbezirke und 53 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Ein Stadtplan im Maßstab 1 : 15.000 und ein Verzeichnis, aus dem in textlicher Form die Abgrenzungen der Stimmbezirke ersichtlich sind, liegen bis zum 12. September 2025 während der allgemeinen Dienstzeit in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses), zu jedermanns Einsicht aus. Eine entsprechende Veröffentlichung findet sich auch auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen.

In den Wahlbenachrichtigungen, deren Zustellung im Zeitraum vom 19. bis 24. August 2025 erfolgt, sind der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können.

Bei den Kommunalwahlen werden die Stimmbezirke den Kommunalwahlbezirken (KWB) 101 bis 534 zugeordnet und zwar wie folgt:

KWB 101 - Bismarck-West -	1202, 1302, 1306, 1309, 1310
KWB 102 - Bismarck-Ost -	1303, 1304, 1305, 1312, 1313
KWB 103 - Hüllen -	1405, 1406, 1410, 1411
KWB 104 - Bulmke-Nord -	1401, 1402, 1403, 1404, 1425
KWB 105 - Bulmke-Süd -	1414, 1415, 1420, 1422
KWB 106 - Altstadt -	1002, 1003, 1004, 1008, 1416
KWB 107 - Feldmark -	1501, 1503, 1504, 1507, 1509
KWB 108 - Heßler -	1201, 1203, 1601, 1602, 1604
KWB 110 - Schalke-Ost -	1103, 1104, 1113, 1115, 1116
KWB 111 - Schalke-Süd/Altstadt-Nord -	1001, 1005, 1007, 1107, 1109, 1505
KWB 112 - Schalke-West -	1110, 1111, 1112, 1118, 1121
KWB 213 - Scholven -	2101, 2102, 2105, 2106, 2109
KWB 214 - Hassel-Nord -	2201, 2202, 2203, 2213, 2215
KWB 215 - Hassel-Süd -	2002, 2003, 2206, 2207, 2209, 2210
KWB 216 - Buer-Ost -	2004, 2007, 2008, 2009
KWB 217 - Buer-Süd -	2010, 2011, 2012, 2013, 2023
KWB 218 - Buer-West -	2015, 2016, 2017, 2018, 2025, 2026
KWB 219 - Buer-Nord -	2001, 2019, 2021, 2029, 2103
KWB 320 - Beckhausen-West/ Schaffrath -	3001, 3101, 3103, 3104, 3113
KWB 321 - Beckhausen-Ost -	3105, 3107, 3108, 3109, 3112
KWB 322 - Horst-Süd -	3003, 3004, 3005, 3007, 3017
KWB 323 - Horst-Nord -	3008, 3010, 3012, 3018, 3019
KWB 424 - Erle-Nord -	4001, 4002, 4012, 4015
KWB 425 - Resse -	4101, 4105, 4107, 4108, 4109
KWB 426 - Resser Mark -	4102, 4104, 4201, 4202
KWB 427 - Erle-Süd -	4005, 4006, 4008, 4019
KWB 428 - Erle-West -	4010, 4011, 4020, 4022

KWB 429 - Erle-Mitte -	4003, 4004, 4017, 4018
KWB 530 - Ückendorf-Nord -	5101, 5112, 5114, 5118
KWB 531 - Ückendorf-Süd -	5103, 5105, 5106, 5107, 5116
KWB 532 - Rotthausen-Ost -	5203, 5205, 5206, 5209
KWB 533 - Rotthausen-West -	5210, 5211, 5213, 5215
KWB 534 - Neustadt -	5002, 5004, 5109, 5111

Bei der möglichen Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 28. September 2025 bildet das Stadtgebiet das Wahlgebiet.

Bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr bildet das Stadtgebiet das Wahlgebiet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 14. September 2025 (und bei einer möglichen Stichwahl am 28. September 2025), um 14.00 Uhr, im Berufskolleg am Goldberg, Goldbergstr. 58 - 60, zusammen.

3. Bei den Wahlen am 14. September 2025 werden ausgewählte Stimmbezirke in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Die für diese Stimmbezirke vorgesehenen Wahlbenachrichtigungen enthalten einen entsprechenden Hinweis. Um Daten für die repräsentative Wahlstatistik über die Wahlbeteiligung zu erhalten, sind diese Stimmzettel mit Unterscheidungsmerkmalen versehen. Diese Merkmale ordnen die Wählerinnen und Wähler bestimmten Gruppen, getrennt nach Alter und Geschlecht, zu.

Die Wahrung des Wahlheimnisses ist dabei sichergestellt.

4. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - zur Wahl mitzubringen, da sie sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung wird für den Fall einer möglichen Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters den Wählern wieder ausgehändigt.

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereit gehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (weiß), für die Wahl des Rates (hellgrün), für die Wahl der Bezirksvertretung (hellrot) und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (violett), ausgehändigt.

Bei der möglichen Stichwahl am 28. September 2025 erhalten die Wählerinnen und Wähler bei Betreten des Wahlraums einen weißen Stimmzettel zur Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ausgehändigt.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler haben für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, für die Wahl des Rates, für die Wahl der Bezirksvertretung und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme.

Bei einer möglichen Stichwahl am 28. September 2025 geben die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll.

Sämtliche Stimmzettel müssen von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet werden. Anschließend faltet die Wählerin bzw. der Wähler jeden Stimmzettel so zusammen, dass bei der Abgabe an der Urne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der jeweiligen Wahlergebnisse im Wahlraum sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können

I. bei den Kommunalwahlen / Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des entsprechenden Kommunalwahlbezirkes

oder

b) durch Briefwahl

an der Wahl teilnehmen,

II. bei der möglichen Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Gelsenkirchen

oder

b) durch Briefwahl

an der Wahl teilnehmen.

Neben dem Wahlschein werden folgende Briefwahlunterlagen benötigt:

I. für die Kommunalwahlen / Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

- ein amtlicher weißer Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters,
- ein amtlicher hellgrüner Stimmzettel für die Wahl des Rates,
- ein amtlicher hellroter Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung,
- ein amtlicher violetter Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen versehener hellroter Wahlbriefumschlag,
- ein gemeinsames Merkblatt für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

II. für die Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

- ein amtlicher weißer Stimmzettel,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen versehener hellroter Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen entsprechenden Vordruck. Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wählerinnen und Wähler mit Einschränkungen können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der hellrote Wahlbrief ist mit den darin befindlichen Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen zu senden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (14. September 2025 bzw. bei einer möglichen Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 28. September 2025) bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden.

Die Abgabe eines Wahlbriefes im Wahlraum ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe, die am Mittwoch, dem 10. September 2025 (bei einer eventuell stattfindenden Stichwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am Mittwoch, dem 24. September 2025), nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können. Die verspätete Zustellung der Wahlbriefe führt zur Zurückweisung dieser Briefwahlstimmen.

Im Bereich der Deutschen Post wird der Wahlbrief als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert und braucht deshalb nicht freigemacht zu werden.

7. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gelsenkirchen, 07. August 2025

Luidger Wolterhoff  
Stadtdirektor

## Referat 2 (Rat und Verwaltung)

### Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gelsenkirchen am 14. September 2025

1. Am Sonntag, dem 14. September 2025, findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Gelsenkirchen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gelsenkirchen ist in 156 allgemeine Stimmbezirke und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Ein Stadtplan im Maßstab 1 : 15.000 und ein Verzeichnis, aus dem in textlicher Form die Abgrenzungen der Stimmbezirke ersichtlich sind, liegen bis zum 12. September 2025 während der allgemeinen Dienstzeit in den Wahlscheinstellen Horster Straße 6 und Ebertstraße 11 (Atrium des Hans-Sachs-Hauses), zu jedermanns Einsicht aus. Eine Veröffentlichung steht auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen zur Verfügung.

In den Wahlbenachrichtigungen, deren Zustellung im Zeitraum vom 19. bis 24. August 2025 erfolgt, sind der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können.

Bei der Wahl des Integrationsrates bildet das Stadtgebiet das Wahlgebiet.

Die Briefwahlvorstände treten für die Zulassung der Briefwahlunterlagen am 14. September 2025, um 14.00 Uhr, im Berufskolleg am Goldberg, Goldbergstr. 58 - 60, zusammen.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen, da sie sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen haben.

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler bekommen bei Betreten des Wahlraumes einen orangefarbenen Stimmzettel für die Integrationsratswahl ausgehändigt.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet werden. Anschließend faltet die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel so zusammen, dass bei der Abgabe an der Urne von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die Wahlhandlung sowie die ordnungsgemäße Stimmgabe im Wahlraum sind öffentlich. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am 16. September 2025, ab 8.30 Uhr, durch einen separaten Auszählvorstand in den Sitzungszimmern Newcastle und Zenica, 4. Etage, im Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen. Die Auszählung ist ebenfalls öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können

a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Gelsenkirchen

oder

b) durch Briefwahl

an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl teilnehmen will, bedarf dazu einen Wahlschein. Zugleich werden folgende Briefwahlunterlagen benötigt:

- ein amtlicher orangener Stimmzettel,
- ein amtlicher grauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift der Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen versehener orangener Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen müssen beantragt werden.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen entsprechenden Vordruck. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Wählerinnen und Wähler mit Behinderung können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der orangene Wahlbrief ist mit dem darin befindlichen orangenen Stimmzettel (im verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen zu senden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (14. September 2025) bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, abgegeben oder in den Hausbriefkasten geworfen werden.

Die Abgabe eines Wahlbriefes im Wahlraum ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe, die am Mittwoch, dem 10. September 2025, nach der jeweils letzten Briefkastenleerung der Deutschen Post eingeworfen werden, unter Umständen der Stadt Gelsenkirchen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können. Die verspätete Zustellung der Wahlbriefe führt zur Zurückweisung dieser Briefwahlstimmen.

Im Bereich der Deutschen Post wird der Wahlbrief als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert und braucht deshalb nicht freigemacht zu werden.

3. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gelsenkirchen, 13. August 2025

Luidger Wolterhoff  
Stadtdirektor

**Bekanntmachungen anderer Behörden und  
Körperschaften des öffentlichen Rechts**



**Sonstige  
Bekanntmachungen**

---

**III**

**Personalnachrichten**

---

**IV**

---

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 77. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt](http://www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.